

Sportförderrichtlinien der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Allgemeine Fördergrundsätze.....	2
2.1	Rechtsgrundlage.....	2
2.2	Zweck und Ziel der Sportförderung.....	3
2.3	Rechtsanspruch.....	3
2.4	Zweckbestimmung.....	3
2.5	Verwendungsnachweis.....	3
2.6	Antragsberechtigt.....	3
2.7	Antragstellung und Bewilligung.....	4
2.8	Fristen.....	4
3	Fördermaßnahmen.....	4
3.1	Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport.....	4
3.2	Zuschüsse für den Schwimm- und Wassersport.....	5
3.3	Zuschüsse für die Übernahme von Pflegeleistungen.....	5
3.4	Zuschüsse für Investitionen bei vereinseigenen Sportstätten.....	6
3.4.1	Neubau, Wiederaufbau.....	6
3.4.2	Modernisierung, Erweiterung, Umbau.....	6
3.5	Zuschüsse für vereinseigene Tennisplätze und Schießstände.....	7
3.6	Zuschüsse für Vereinsjubiläen.....	7
3.7	Zuschüsse für Sportveranstaltungen.....	8
3.8	Zuschüsse für Inklusion, Kindeswohl und Gesunderhaltung im Alter.....	8
4	Übersicht Fördermaßnahmen, Antrag, Höhe, Fristen.....	9
5	Ehrungen von Sportlerinnen und Sportler.....	10
6	Besondere Einzelfälle.....	10
7	Inkrafttreten.....	10

1 Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Friedberg (Hessen). Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Bürgerinnen und Bürger und zugleich ein wichtiger Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist ein umfassendes Sportangebot enorm wichtig. Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) wird deshalb auch in Zukunft den Sport entsprechend fördern.

Unter Sportförderung werden alle direkten und indirekten finanziellen und materiellen Aufwendungen verstanden, die die Kreisstadt Friedberg (Hessen) für den Sport erbringt.

Bei der direkten Förderung handelt es sich um monetäre Zuschüsse.

Zur indirekten Förderung gehört das Bereitstellen, die Unterhaltung und Pflege sowie die kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten, Anlagen und Freiflächen für den nicht-professionellen und nicht-kommerziellen Trainings-, Spiel und Sportbetrieb.

Für die Kreisstadt Friedberg (Hessen) ist vor allem auch die Unterstützung des Sports in seiner Breite von großer Bedeutung. Gefördert werden vorrangig gemeinnützige Sportvereine als traditionelle Träger des Sports. Darüber hinaus werden aber ebenso Sportprogramme und Sportprojekte aus den Bereichen Gesundheit, Kindeswohl und Inklusion gefördert.

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) hat sich insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen zum Ziel gesetzt.

2 Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage

Nach Artikel 26g der Hessischen Verfassung genießt der Sport den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbänden. Gemäß § 19 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, *sportlichen* und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

2.2 Zweck und Ziel der Sportförderung

Das Ziel der Sportförderung ist, möglichst viele Friedberger Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder Beeinträchtigungen – für den Sport zu begeistern. Ihnen soll ein ihren Interessen und Fähigkeiten angemessenes, breites Sportangebot ermöglicht werden. Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) setzt sich intensiv dafür ein, optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Bewegung und Sport auf Amateurbasis zu schaffen.

2.3 Rechtsanspruch

Die Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien der Kreisstadt Friedberg (Hessen) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Dies gilt auch, wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

2.4 Zweckbestimmung

Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die gewährten Zwecke verwendet, sind diese unverzüglich in voller Höhe an die Kreisstadt Friedberg (Hessen) zurück zu erstatten. Gleiches gilt für eventuelle Förderungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 2.6).

2.5 Verwendungsnachweis

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, zum Beispiel durch Einsicht in Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen oder durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

2.6 Antragsberechtigt

Gefördert werden nur gemeinnützige Vereine, nicht-kommerziell betriebene Organisationen und Initiativen, die Amateur- oder Freizeitsport im Stadtgebiet von Friedberg (Hessen) anbieten und betreiben. Des Weiteren müssen diese ihren Sitz in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) haben. Außerdem muss die überwiegende Zahl der Vereinsmitglieder in Friedberg (Hessen) wohnen. Im Übrigen darf kein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Verein, die nicht-kommerziell betriebene Organisation bzw. die Initiativen beantragt oder eröffnet worden sein. Nicht gefördert werden Betriebssportgruppen und –vereine.

Die Förderung von Berufs-, Lizenz- und Vertragssport ist ausgeschlossen.

2.7 Antragstellung und Bewilligung

Sofern Fördermaßnahmen nach diesen Sportförderrichtlinien eine Antragstellung vorsehen, sind diese Zuschussanträge schriftlich an die Kreisstadt Friedberg (Hessen), Amt für soziale und kulturelle Dienste und Einrichtungen/Sportabteilung, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen) oder per Email an sport@friedberg-hessen.de zu richten. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins, der nicht-kommerziell betriebenen Organisation bzw. Initiative sein.

Über die Bewilligung entscheidet bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000 € die Sportabteilung, bis zu einer Zuschusshöhe von 10.000 € der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bzw. der Sportdezernent oder die Sportdezernentin.

Ab einer Zuschusshöhe von über 10.000 € entscheidet – soweit diese Sportförderrichtlinien nichts Anderes bestimmen – der Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen).

Eine doppelte Bezuschussung durch mehrere städtische Stellen für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.

2.8 Fristen

Soweit Antragstellungen erforderlich sind, ergeben sich die Fristen aus den entsprechenden Bestimmungen. Eine Übersicht ist der Ziffer 4. zu entnehmen.

3 Fördermaßnahmen

3.1 Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport

Sportvereine, die eine hinreichende Kinder- und Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes aktive, nicht-volljährige Vereinsmitglied unter 18 Jahren einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 10,00 € im Jahr als Grundförderung. Die Förderung soll für allgemeine Aufwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden. Hierfür bedarf es keinen Antrag und keiner weiteren Veranlassung von den Sportvereinen. Die Zuschüsse werden automatisch gewährt und den Sportvereinen überwiesen.

Voraussetzung ist, dass der Sportverein über eine Jugendabteilung mit mindestens 20 aktiven Kindern und/oder Jugendlichen verfügt. Hiermit soll unter anderem auch ein Anreiz für eine verstärkte Kinder- und Jugendarbeit geschaffen werden.

Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse nach Satz 1 ist die vom Landessportbund Hessen (LSBH) jeweils für das laufende Jahr übersandte Liste „Auswertung nach Kreisen aus Teil A“ für den Sportkreis 25 Wetterau (Friedberg).

Die DLRG Ortsgruppen Friedberg/Bad Nauheim sowie Dorheim erhalten zur Schwimmförderung von Kindern und Jugendlichen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € im Jahr – unabhängig von der Mitglieder-/Teilnehmeranzahl. Zuschüsse nach Ziffer 3.2 bleiben hiervon unberührt und werden zusätzlich gewährt.

3.2 Zuschüsse für den Schwimm- und Wassersport

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) unterstützt die antragstellenden Sportvereine mit einem Zuschuss in Höhe von 50% der durch die Nutzung des Usa-Wellenbades entstehenden Bahn- und Beckenbelegungskosten. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung von Wasserballspielen oder sonstigen Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Die Zuschüsse können durch die Sportvereine zweimal jährlich (jeweils für das 1. + 2. Quartal und das 3. + 4. Quartal) formlos per E-Mail (sport@friedberg-hessen.de) unter Vorlage der Rechnungsbelege beantragt werden. Die Anträge sind bis zum 31.03. sowie 30.09. eines jeweiligen Kalenderjahres bei der Sportabteilung einzureichen.

Die Regelungen der Ziffer 3.2 gelten analog für die DLRG Ortsgruppe Dorheim.

Die DLRG Ortsgruppe Friedberg/Bad Nauheim erhält einen Zuschuss nach Satz 1 in Höhe von 25%. Hintergrund ist eine parallele Förderung durch die Stadt Bad Nauheim. Die Regelungen zum v. g. Verfahrensablauf bleiben unberührt.

Die Regelungen der Ziffer 3.2 Satz 1 bis 4 gelten analog für die durch die Nutzung von anderweitigen Schwimmbädern im Stadtgebiet Friedberg entstehenden Bahn- und Beckenbelegungskosten (z. B. Freibad Ockstadt, LWV Hessen/Johann-Peter-Schäfer-Schule). Die Sportvereine sind jedoch angehalten, diesbezügliche Kosten auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.

Die Förderung des Schwimm- und Wassersports nach der Ziffer 3.2 werden ergänzend zu den sonstigen Fördermaßnahmen dieser Sportförderrichtlinien gewährt.

3.3 Zuschüsse für die Übernahme von Pflegeleistungen

Für die Übernahme von Pflegeleistungen auf städtischen Sportstätten durch Sportvereine (z. B. Reinigung Funktionsgebäude, Mähen von Nebenflächen, Markierung von Spielfeldern usw.) gewährt die Kreisstadt Friedberg (Hessen) einen pauschalen Zuschuss von 1.500,00 € pro Jahr und Sportstätte. Hierfür bedarf es keiner Antragstellung oder sonstige weitere Veranlassung durch die Sportvereine. Die Zuschüsse werden automatisch gewährt und den Sportvereinen überwiesen. Übernehmen mehrere Vereine gleichzeitig die Pflegeleistungen auf einer Sportstätte, wird der v. g. Zuschuss entsprechend aufgeteilt.

3.4 Zuschüsse für Investitionen bei vereinseigenen Sportstätten

Für Investitionen bei vereinseigenen Sportstätten können Sportvereinen auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

3.4.1 Neubau, Wiederaufbau

Für größere Neu- oder Wiederaufbauvorhaben von vereinseigenen Sportstätten können Sportvereinen Zuschüsse in Höhe von 20 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die grundsätzliche Maximalhöhe der Zuschüsse beträgt 250.000 €.

Über die Bewilligung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Regelungen hinsichtlich Voraussetzungen, förderungsfähige Kosten, Nachweise, Bestimmungen, Auszahlungsmodalitäten sowie Verwendungsnachweise werden in einer separaten schriftlichen Vereinbarung getroffen.

3.4.2 Modernisierung, Erweiterung, Umbau

Für Modernisierungen, Erweiterungen und Umbau von vereinseigenen Sportstätten können Sportvereinen Zuschüsse von bis zu maximal 30 % der nachgewiesenen und förderfähigen Kosten gewährt werden. Die grundsätzliche Maximalhöhe der Zuschüsse beträgt 30.000,00 € pro Sportverein und Jahr.

Nicht förderfähig sind Kosten für Unterhaltung, Pflege und Instandsetzungen sowie Schönheitsreparaturen.

Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 sind formlos bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen, wenn das Bauvorhaben im Folgejahr durchgeführt oder begonnen werden soll. Den Anträgen müssen das Bauvorhaben, die Kosten, die geplante Finanzierung sowie der Zweck zu entnehmen sein.

Die Investitionskostenzuschüsse werden ergänzend zu sonstigen, diesbezüglichen Förderungen Dritter (z. B. Land Hessen, Förderprogramme Sportstättenbau und Sportstättenförderung; LSBH) gewährt. Die Summe aller Zuschüsse darf 90 % der Investitionskosten nicht überschreiten. Die Sportvereine müssen einen Eigenanteil von mindestens 10 % tragen.

Die Bauvorhaben müssen des Weiteren unmittelbar und überwiegend der Sportausübung dienen.

3.5 Zuschüsse für vereinseigene Tennisplätze und Schießstände

Für vereinseigene Tennisplätze und Schießstände gewährt die Kreisstadt Friedberg (Hessen) den Sportvereinen die nachfolgend aufgeführten pauschalen Zuschüsse. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Die Tennisplätze und Schießstände müssen in einem gepflegten und mängelfreien Zustand sein. Die Ausführung des Sportbetriebs muss gewährleistet sein und auch tatsächlich stattfinden.

Eine entgeltliche Überlassung der vereinseigenen Tennisplätze und Schießstände an Dritte ist zulässig. Hieraus dürfen jedoch keine Gewinne (Einnahmen nebst Zuschüsse übersteigen die Ausgaben) erzielt werden.

Der Zuschuss für vereinseigene Tennisplätze beträgt pauschal 100,00 € pro Tennisplatz im Jahr.

Der Zuschuss für vereinseigene Schießstände beträgt pauschal 35,00 € pro Schießstand im Jahr.

3.6 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) gewährt antragstellenden Sportvereinen die nachfolgend aufgeführten pauschalen Zuschüsse für Vereinsjubiläen.

Der Antrag ist im Jubiläumsjahr bis zum 31.03. formlos unter Angabe des Gründungsjahres per E-Mail an sport@friedberg-hessen.de zu richten. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist das Jubiläum des Hauptvereins. Abteilungsjubiläen sind nicht förderfähig. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 750 €

Jubiläumsjahr	Zuschusshöhe
50	150 €
75	200 €
100	250 €
125	300 €
150	350 €
175	400 €
200	500 €
250	750 €
alle weitere 50 Jahre	750 €

3.7 Zuschüsse für Sportveranstaltungen

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) unterstützt antragstellende Friedberger Sportvereine, nicht-kommerziell-betriebene Organisationen und Initiativen als Ausrichter von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung in der Stadt Friedberg (Hessen).

Förderungsfähig sind vor allem die Durchführung von hessischen und deutschen Meisterschaften sowie internationalen Sportwettkämpfen oder Sportfesten mit Partnerstädten der Kreisstadt Friedberg (Hessen). Gleiches gilt auch für besondere sportwerbende Veranstaltung mit hoher Teilnehmeranzahl oder großem Besucherinteresse.

Des Weiteren können Zuschüsse auch für Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, die explizit die Förderung von Inklusion im Sport zum Ziel haben, gewährt werden.

Die finanziellen Zuschüsse betragen 50 % der nachweislich ungedeckten Ausgaben, jedoch maximal 1.500 € und einmal jährlich. Hierbei sind sämtliche anderweitigen Zuschuss- und Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Anträge sind formlos bis zum 31.03. eines Jahres per E-Mail an sport@friedberg-hessen.de zu richten. Die Anträge müssen Angaben zur geplanten Veranstaltung (Ort, Anlass, Zweck, Teilnehmerkreis) sowie zu den voraussichtlichen Kosten enthalten.

Darüber hinaus unterstützt die Kreisstadt Friedberg (Hessen) im Bedarfsfall und soweit möglich auch indirekt (z. B. kostenlose Bereitstellung Sportstätten oder Veranstaltungsflächen, Lieferung und Aufbau Absperrgitter oder ähnliches, Spielfeldmarkierungen, ggf. kostenlose Bereitstellung Bühne oder sonstiges vorhandenes Material usw.).

3.8 Zuschüsse für Inklusion, Kindeswohl und Gesunderhaltung im Alter

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) unterstützt Sportprojekte und Maßnahmen sowie Sportangebote, die Inklusion, Kindeswohl oder Gesunderhaltung im Alter in Friedberg (Hessen) ermöglichen und voranbringen.

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch in der Gesellschaft akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Bildung, eventuellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen oder sonstigen Merkmalen. Hierzu kann der Sport einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten, um Menschen zu verbinden und Grenzen zu überwinden. Auch die präventive Gesunderhaltung in einer immer älter werdenden Gesellschaft nimmt eine wichtige Rolle ein.

Dies geschieht bereits in vielfältiger Weise in den Friedberger Sportvereinen. Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) möchte darüber hinaus weitere Aktivitäten zur Inklusion, zum Kindeswohl sowie zur präventiven Gesunderhaltung im Alter anregen und fördern.

Die Projekte (vgl. hierzu DIN-Norm 69901), Maßnahmen und Angebote sollen sich nicht hauptsächlich an die eigenen Vereinsmitglieder richten, sondern für alle Friedberger Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein und ein öffentliches Interesse erwarten lassen.

Für inklusive und der Gesunderhaltung im Alter dienliche (Sport) Projekte, Maßnahmen und Angebote in Friedberg (Hessen) können städtische Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.500 € gewährt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen zum Kindeswohl (z. B. Fortbildungsmaßnahmen). Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach tatsächlicher Realisierung. Die Antragstellung ist jedoch bereits vor einer Durchführung möglich.

Anträge sind formlos bis zum 31.03. eines Jahres per E-Mail an sport@friedberg-hessen.de zu richten. Die Anträge müssen Angaben zum geplanten Projekt, der Maßnahme bzw. dem Angebot (Ort, Anlass, Inhalt, Ziel, Teilnehmerkreis) sowie zu den Kosten enthalten. Des Weiteren ist anzugeben, ob das Vorhaben durch andere und gegebenenfalls welche Zuschüsse und Fördergeber unterstützt wird. Gewinne dürfen hierdurch nicht erzielt werden.

4 Übersicht Fördermaßnahmen, Antrag, Höhe, Fristen

Fördermaßnahme	Antrag	Höhe	FRIST	Nachweise
3.1 Kinder- und Jugendsport	Nein	10 € (Pers./Jahr)	keine	keine
3.2 Schwimm- und Wassersport	Ja	50% (der Kosten)	31.03./30.09.	Rechnungen
3.3 Pflege städtischer Sportstätten	Nein	1.500 € (pschl./Jahr)	keine	keine
3.4 Investitionskostenzuschüsse	Ja	20 % (max. 250.000 €)	31.03. (für Folgejahr)	Kosten BV
3.4.1 Neubau, Wiederaufbau				
3.4.2 Modernisierung, Erweiterung, Umbau				
3.5.1 Tennisplätze	Nein	100 € (je Platz)	keine	keine
3.5.2 Schießstände	Nein	35 € (je Schießstand)	keine	keine
3.6 Vereinsjubiläen	Ja	150 – 750 €	31.03.	keine
3.7 Sportveranstaltungen	Ja	50 % (der ungedeckten Ausgaben; max. 1500 €)	31.03.	Kosten- aufstellung
3.8 Inklusion, Kindeswohl, Gesunderhaltung im Alter	Ja	50 % (der Ausgaben; max. 1500 €)	31.03.	Kosten- aufstellung

5 Ehrungen von Sportlerinnen und Sportler

In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen ehrt die Kreisstadt Friedberg (Hessen) die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler.

Die Ehrungen sollen 2-jährlich in einem würdigen Rahmen – zum Beispiel eines kleinen Galaabends – erfolgen.

Grundlage für eine Ehrung ist,

- a) für Schülerinnen und Schüler bis 14 Jahre der Gewinn einer Kreismeisterschaft
- b) für Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre der Gewinn einer Bezirksmeisterschaft
- c) für Erwachsene ab 18 Jahre der Gewinn einer Hessenmeisterschaft oder höher

Für Meisterschaften in verschiedenen Disziplinen oder Sportarten erfolgt nur eine Ehrung.

In Einzelfällen können auch Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften für besondere Leistungen geehrt werden. Des Weiteren ehrt die Kreisstadt Friedberg (Hessen) Ehrenamtliche sowie Förderer der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit, die sich um den Sport in der Stadt Friedberg (Hessen) durch ihren persönlichen Einsatz besonders verdient gemacht haben.

Hinsichtlich der Meldung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler werden die Sportvereine jeweils gesondert von der Sportabteilung angeschrieben.

Die Entscheidungen über die Ehrungen trifft der Bürgermeister nach Absprache mit der Sportabteilung.

6 Besondere Einzelfälle

In besonderen Einzelfällen kann der Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) abweichende oder ergänzende Regelungen zu den Sportförderrichtlinien treffen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien und Regelungen der Sportförderung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

Friedberg, den 23.10.2025

gez. Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister